

Satzung

für den Verein Frauen im Management Schwerin e. V.

(FiM Schwerin e.V.)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Frauen im Management Schwerin“. Er hat seinen Sitz in Schwerin. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 2

Vereinszweck

1.

Der Vereinszweck ist:

- a) die Unterstützung und Stärkung von Frauen in Führungspositionen
- b) die Kontaktpflege mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, um die Chancengleichheit von Frauen in Führungspositionen zu erreichen ,
- c) Förderung der Vernetzung der regionalen und überregionalen Frauenstrukturen
- d) der Einsatz für Gleichstellung von Mann und Frau, insbesondere in Führungspositionen.

2.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs- und Informationsveranstaltungen, regionale und überregionale Treffen sowie Beratung.

3.

Der Verein ist selbstlos und nicht gewerblich tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

§ 3

Mittel des Vereins

1.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.

Im Falle der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das – nach Begleichung etwaiger noch bestehender Verbindlichkeiten – verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.. Die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet über die Körperschaft, an die das Vereinsvermögen fallen soll.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1.
Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss bei natürlichen Personen den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum und den Beruf enthalten, bei juristischen Personen sinngemäße Angaben. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber zugleich die Satzung des Vereins an.
2.
Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand gemäß §12 durch Beschluss. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3.
Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
4.
Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane anzuerkennen.
5.
Sämtliche Daten der Mitglieder unterliegen der Vertraulichkeit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod, bei juristischen Personen auch mit deren Erlöschen.
2.
Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Tag des Zugangs beim Vorstand maßgeblich.
3.
Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei
 - a) groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) einem Verhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet.

Über den Ausschluss entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand gemäß § 12. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Bei einem Ausschluss nach §6 Abs. 3a und 3b entscheidet die Mitgliederversammlung über den Widerspruch. Die Entscheidung soll dem Mitglied grundsätzlich binnen 2 Wochen nach dem Mitgliederentscheid mitgeteilt werden.

4.
Mitglieder, die entgegen § 8 Nr. 3 ihren Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben oder nicht auffindbar sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

5.
Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt den Bestand des Vereins unberührt. Das ausscheidende Mitglied hat weder einen Anspruch auf Auseinandersetzung noch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstand

1.
Personen, die die Ziele des Vereins besonders gefördert und/oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann als Dank und Ehrung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Ehrenmitglieds.

2.
Wird ein Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt, wird es von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, behält aber seine Mitgliederrechte in vollem Umfang.

3.
Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied ist. Die Ehrenmitgliedschaft stellt eine volle Mitgliedschaft dar, d. h. sie ist mit allen Rechten und Pflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages – verbunden.

4.
Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes, eines Ehrenvorstandes oder einer Ehrenvorsitzenden. Erforderlich für die Ernennung ist eine einfache Mehrheit. Die Rechte und Pflichten des Ehrenvorstandes oder der Ehrenvorsitzenden entsprechen denen des Ehrenmitglieds. Ehrenvorstände/Ehrenvorsitzende haben keine Organstellung.

§ 8 Beiträge

1.
Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Beiträge sind jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten.

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, Gäste einen Gästebeitrag. Die Jahresbeiträge sind jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten.

2.
Die Höhe des Jahresbeitrags, sowie des Gästebeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres regelt die „Richtlinie: Mitgliedschaften und Beitragsmodelle“.

Zahlt ein Mitglied trotz zweiter Mahnung seinen Beitrag nicht, kann der Vorstand die Streichung aus der Mitgliedschaft beschließen.

§ 9 Organe des Vereins, Vereinsämter

1.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2.

Die Mitglieder der Organe haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3.

Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und/oder unbedingt erforderliches Personal für das Büro beschäftigt werden. Für diese dürfen nur angemessene Vergütungen gezahlt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Über den Termin und den Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

2.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin einberufen werden.

3.

Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen ist, ist beschlussfähig.

4.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmachten müssen vor Ausübung der übertragenen Stimmrechte vorgelegt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung und/oder Vorschläge zur Erweiterung der Tagesordnung von Seiten der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mit Begründung einzureichen. Anträge während der Mitgliederversammlung sind nicht zugelassen, es sei denn, sie stehen inhaltlich im Zusammenhang mit angekündigten Tagesordnungspunkten.

5.

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen der Vorsitzenden des Vorstands. Sie ist berechtigt, die Leitung an eine Stellvertreterin zu delegieren. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das von der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

6.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes der Schatzmeisterin und des Berichtes der Kassenprüferin
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Anträge

- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüferin
- f) Festsetzung der Jahres- und Gästebeiträge
- g) Änderungen der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

7.

Die Beschlüsse zu g) bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit, Beschlüsse zu h) einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

8.

Über die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch vom Vorstand verlangt wird.

2.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, und zwar der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin, der Schatzmeisterin und bis zu vier Beisitzerinnen, mindestens jedoch der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und der Schatzmeisterin. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

2.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin und der Schatzmeisterin. Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten gemeinsam.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt.

4.

Der Vorstand stellt die Richtlinien der Vereinsarbeit auf und legt die Geschäftsverteilung fest, insbesondere die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand beschließt die Aktivitäten des Vereins.

5.

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag, in ihrer Abwesenheit die Stimme ihrer Stellvertreterin.

6.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann durch Vorstandbeschluss ein Mitglied des Vereins bis zur einer Nachwahl das Amt kommissarisch übernehmen.

7.
Die Schatzmeisterin verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

8.
Die Schriftführerin ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Sie führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 13 Salvatorische Klausel

1.
Sollen einzelne Teile dieser Satzung unwirksam sein, bleibt davon die Satzung im Übrigen unberührt.

2.
An die Stelle der unwirksam gewordenen Regelungen treten die Grundsätze des Vereinsrechts (nach Eintrag in das Vereinsregister).

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.